

Informationen der Aktion SolarLokal vom 16.12.2011:

Erneuerbare Energien und Kernenergie in Deutschland gleichauf. Der Beitrag der regenerativen Energien zur Deckung des Strombedarfs steigt auch im Jahr 2011 weiter an.

Die erneuerbaren Energien erreichen in Deutschland im Jahr 2011 mit insgesamt rd. 113 Milliarden Kilowattstunden (2010: 103,5) einen Anteil von rd. 19 Prozent am Strombedarf; dies teilte das Internationale Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) auf der Grundlage erster Schätzungen und Erhebungen mit. Wichtigste regenerative Stromquelle ist danach in Deutschland die Windenergie mit über 40 Milliarden Kilowattstunden. Die höchste Steigerung erreicht der Solarstrom mit einem Plus von 58 Prozent auf rd. 18,5 Milliarden Kilowattstunden.

Die Stilllegung von Kernkraftanlagen nach dem Reaktorunfall in Fukushima im März führt dazu, so das IWR weiter, dass 2011 voraussichtlich noch rd. 110 Milliarden Kilowattstunden Strom aus Kernenergie erzeugt werden (2010: 140,6). Spätestens 2012 werde die Stromerzeugung aus regenerativen Energien in Deutschland dauerhaft über der aus Kernenergie liegen.

Quelle: Internationales Wirtschaftsforum Regenerative Energien (IWR) 2011

Degressions- und Vergütungssätze für Strom aus solarer Strahlungsenergie nach §§ 32 und 33 EEG ab dem 1. Januar 2012

Die Bundesnetzagentur hat nach den Vorgaben in § 20 Absatz 3 des derzeit geltenden Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) ermittelt, dass zum 1. Januar 2012 der Degressionssatz für Strom aus solarer Strahlungsenergie (§§ 32 und 33 EEG) 15 Prozent beträgt.

Damit gelten ab dem 1. Januar 2012 folgende Vergütungssätze:

Zeitpunkt der Inbetriebnahme der Anlage	01.01.2011 bis 31.12.2011	01.01.2012 bis 31.12.2012
---	---------------------------	---------------------------

Solarstromvergütung Aufdachanlagen (Cent/kWh)		
< 30 kWp	28,74	24,43
> 30 kWp bis 100 kWp	27,34	23,23
> 100 kWp bis 1000 kWp	25,87	21,98
> 1000 kWp	21,57	18,33

Solarstromvergütung Freiflächenanlagen (Cent/kWh)		
auf Konversionsflächen	22,07	18,76
auf sonstigen Flächen	21,11	17,94
auf Grünflächen (Ackerland)	-	-

Eigenverbrauchsvergütung (Cent/kWh)		
Anlagen < 30 kWp Eigenverbrauch Anteil bis 30%	12,36	8,05
Anlagen < 30 kWp Eigenverbrauch Anteil über 30%	16,74	12,43
Anlagen > 30 kWp bis 100 kWp Eigenverbrauch Anteil bis 30%	10,96	6,85
Anlagen > 30 kWp bis 100 kWp Eigenverbrauch Anteil über 30%	15,34	11,23
Anlagen > 100 kWp bis 500 kWp Eigenverbrauch Anteil bis 30%	9,49	5,60
Anlagen > 100 kWp bis 500 kWp Eigenverbrauch Anteil über 30%	13,87	9,98

Erläuterungen zu den Degressions- und Vergütungssätzen für Solarstrom

Die Degression für Strom aus Solaranlagen verändert sich in Abhängigkeit der in Deutschland jährlich neu installierten Leistung (Marktvolumen). Die Basisdegression beträgt 9 Prozent. Abhängig von der im jeweiligen Vorjahreszeitraum installierten Leistung kann die Degression jedoch höher oder niedriger ausfallen. Wenn die installierte Leistung zum 30.09. des jeweiligen Vorjahres innerhalb der vorangegangenen zwölf Monate zwischen 2.500 und 3.500 Megawatt liegt, verändert sich die Degression von 9% am Jahresende nicht. Übersteigt die gemeldete installierte Leistung in diesem Zeitraum 3.500 MW, 4.500 MW, 5.500 MW, 6.500 MW oder 7.500 erhöht sich die Degression entsprechend zusätzlich um jeweils 3, 6, 9, 12 oder 15 Prozentpunkte. Sie verringert sich jeweils um 2,5, 5 oder 7,5 Prozentpunkte, wenn 2.500 MW, 2.000 MW oder 1.500 MW unterschritten wurden. Die Degression wird von dem Vergütungssatz berechnet, der am 1. Januar des Jahres galt. Die Vergütungen können ab dem Jahr 2012 auch zum 1. Juli eines Jahres absinken: Die Vergütungssätze verringern sich um 3, 6, 9, 12 oder 15 Prozentpunkte, wenn die installierte Leistung nach dem 30. September des Vorjahres und vor dem 1. Mai des im jeweiligen Jahres registrierten Anlagen (mit 12 multipliziert und durch den Wert 7 dividiert) 3.500 MW, 4.500 MW, 5.500 MW, 6.500 MW oder 7.500 überschreitet. Auch diese Absenkung wird von dem Vergütungssatz berechnet, der am 1. Januar des Jahres gilt.

Die gemeldete installierte Leistung und den für das Folgejahr resultierenden Prozentsatz der Degression sowie die Vergütungssätze teilt die Bundesnetzagentur (BNetzA) in Abstimmung mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie bis zum 31. Oktober jeden Jahres im Bundesanzeiger mit. Zum 30. Mai teilt die BNetzA die Vergütungssätze mit, die ab 1. Juli des jeweiligen Jahres gelten.

Im Zeitraum vom 1. Oktober 2010 bis zum 30. September 2011 wurden der Bundesnetzagentur nach § 16 Absatz 2 Satz 2 EEG Anlagen gemeldet, die in Summe eine Leistung von rund 5 200 Megawatt aufwiesen. Damit ist der Schwellenwert von 4 500 Megawatt überschritten und der Schwellenwert von 5 500 Megawatt unterschritten. Die BNetzA hat mitgeteilt, dass zum 1.1.2012 ein Degressionssatz von 15 Prozent gilt.

Seit dem 1. Januar 2009 sind die Betreiberinnen und Betreiber von Photovoltaikanlagen gemäß § 16 Abs. 2 S. 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) verpflichtet, Standort und Leistung ihrer Anlage der Bundesnetzagentur zu melden.

Andernfalls ist der Netzbetreiber nicht zur Vergütung des Stroms verpflichtet. Es gelten folgende Regelungen:

- Meldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur frühestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme, spätestens jedoch am Tag der Inbetriebnahme
- die Meldung kann auch durch Dritte erfolgen ("Fachinstallateur")
- es müssen nur Anlagen gemeldet werden, die nach dem EEG vergütet werden (d.h. Photovoltaik-Anlagen, die ausschließlich für den Eigenverbrauch produzieren, werden nicht gemeldet).

Das Meldeformular für PV-Anlagen der Bundesnetzagentur ist unter www.bundesnetzagentur.de zu finden.

Eigenverbrauch

Nach § 33 Absatz 2 EEG besteht auch dann ein Anspruch auf eine (geringere) Vergütung, wenn Strom aus solarer Strahlungsenergie nicht in das Netz eingespeist, sondern selbst verbraucht wird (Eigenverbrauchsvergütung). Dies setzt voraus, dass der Betreiber der Anlage oder ein Dritter diesen Strom in unmittelbarer räumlicher Nähe zur Anlage verbraucht hat und der Strom nicht durch ein Netz der öffentlichen Versorgung durchgeleitet worden ist. Das Vorliegen der Voraussetzungen muss der Anlagenbetreiber durch eine Messung nachweisen. Hierzu wird ein Zähler benötigt, der sowohl den Strombezug als auch die Einspeisemenge misst. Die Differenz mit dem Solarstromzähler ergibt den Eigenverbrauch. Technische Details sind in den Richtlinien des Forums Netztechnik/Netzbetrieb (FNN) geregelt. Es handelt sich nicht mehr um Eigenverbrauch, wenn der Strom durch ein öffentliches Netz durchgeleitet wird.

Um die Regelung zum Eigenverbrauch nach dem neuen EEG 2012 in Anspruch nehmen zu können, muss die Anlage folgende weitere Voraussetzungen erfüllen:

1. Sie muss zwischen dem 1. Januar 2012 und dem 31. Dezember 2013 errichtet werden und sich an oder auf einem Gebäude befinden.
2. Ihre installierte Leistung darf maximal 500 Kilowatt betragen.
3. Sie muss über einen Netzanschluss verfügen.

Die Höhe der Vergütung richtet sich nach der Größe der Anlage und dem Anteil des Eigenverbrauchs: Verbraucht der Betreiber weniger als 30 Prozent seines selbst erzeugten Solarstroms, werden ihm von dem jeweils geltenden Einspeisevergütungssatz 16,38 Ct. abgezogen. Verbraucht er mehr als 30 Prozent, beträgt der Abzug für diesen Anteil des Stroms nur 12 Ct. pro Kilowattstunde. Die Abzugsbeträge werden ab der Inbetriebnahme festgeschrieben. Sie sind somit unveränderlich. Um den Anteil des Eigenverbrauchs zu ermitteln, wird – als Bezugszeitraum – ein Jahr betrachtet.